

Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 13 vom 23.04.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 105
hier: Öffentliche Auslegung, § 3(2) BauGB

- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 "Fuhr" als
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

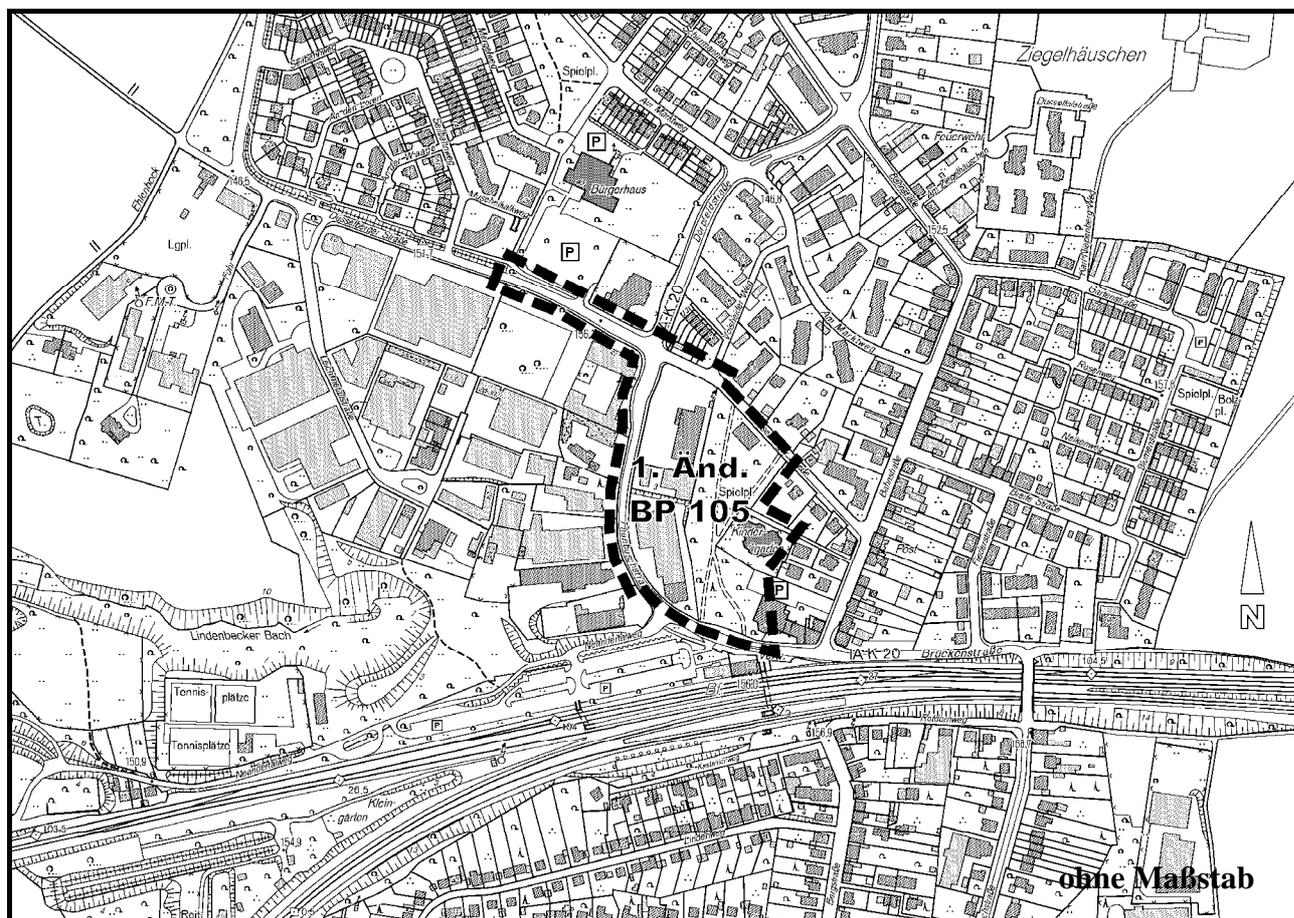
1./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 "Thunbuschstraße"
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 13.04.2010 beschlossen, den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 mit seiner Begründung in der Fassung vom 25.02.2010 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich in Gruiten. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fläche des bestehenden Bebauungsplans Nr. 105, welcher zwischen der Düsseldorfstraße im Norden, der Thunbuschstraße im Westen und Süden sowie den rückwärtigen Grundstücksteilen entlang der südlichen Bahnstraße liegt. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Gemäß § 13 (3) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010** im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, Alleestraße 8, 42781 Haan. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter www.stadt-haan.de erhalten sie weitere Informationen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 15.04.2010

In Vertretung:
(Matthias Buckesfeld)
Erster Beigeordneter

**2./
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat am 23.10.2007 den Beschluss zur Überleitung des Planverfahrens in ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gefasst.

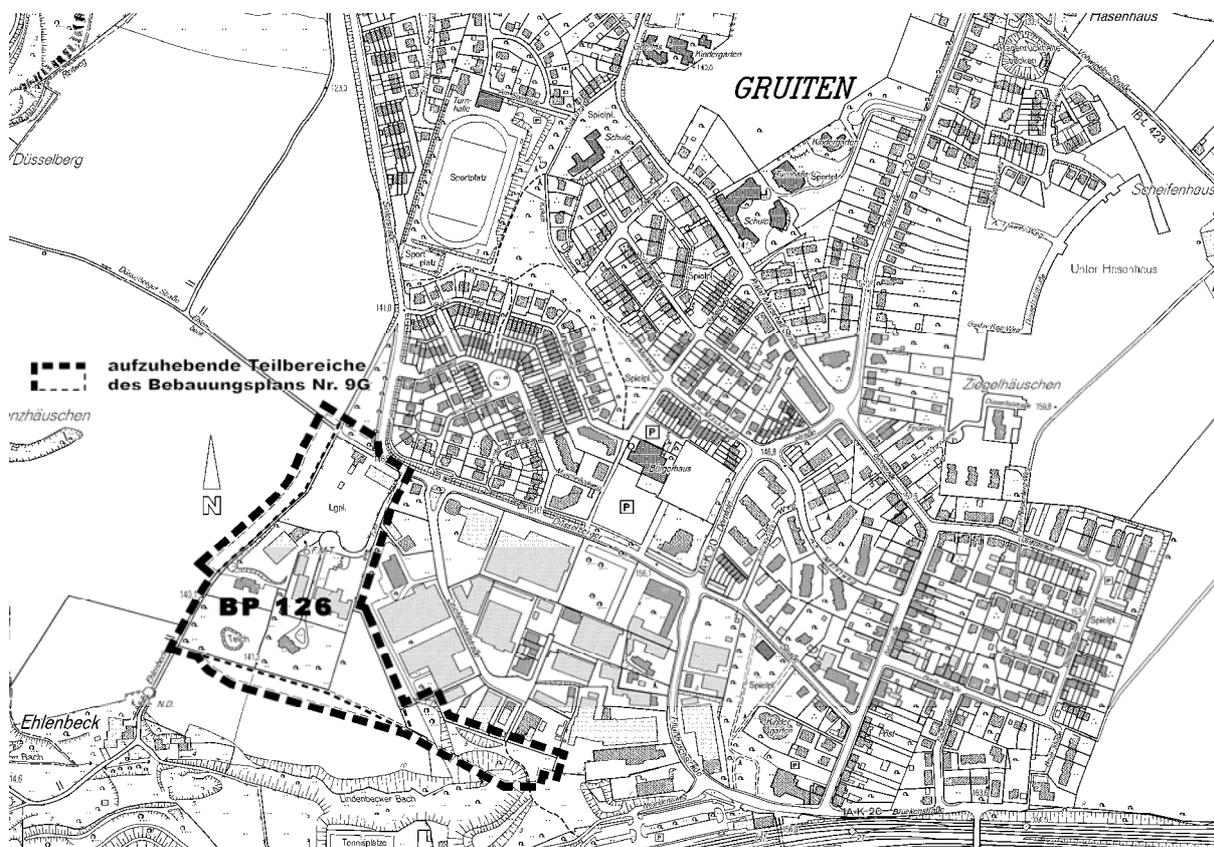
Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Haan hat am 13.04.2010 beschlossen, nach § 13a (2) in Verbindung mit § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abzusehen.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 126 mit seiner Begründung in der Fassung vom 25.03.2010 und den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a BauGB gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 126 befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Gruiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ausschließlich den rechtskräftigen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 9G.

Die genaue Gebietsabgrenzung erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:

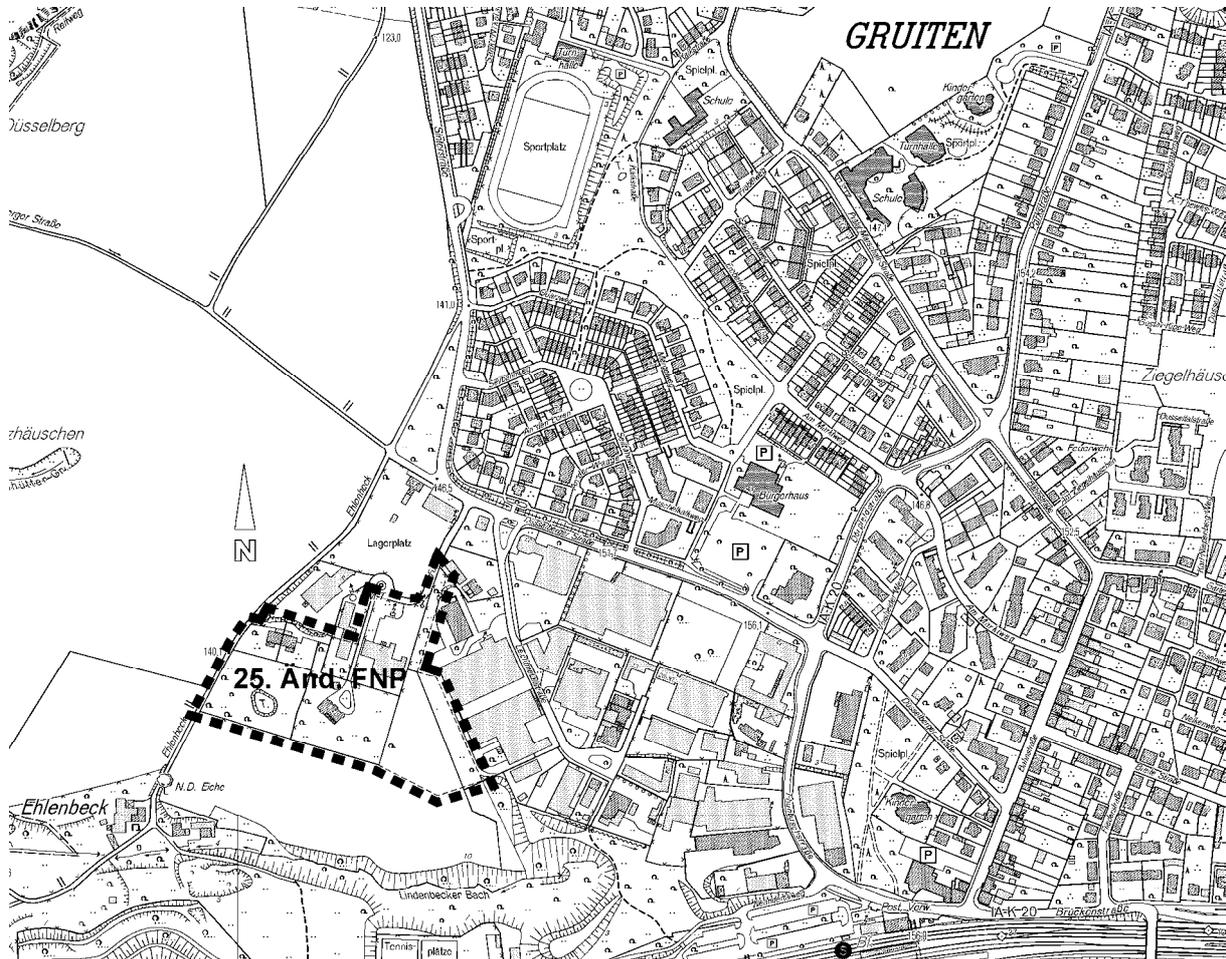


räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 126
Kartengrundlage ALK © Kreis Mettmann

unmaßstäblich

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a BauGB liegt in Haan-Gruiten südlich der Straße "Fuhr" zwischen dem Fahrweg "Ehlenbeck" und dem Gewerbe-/Industriegebiet an der Leichtmetallstraße. Die genaue Gebietsabgrenzung erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht:



räumlicher Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans
Kartengrundlage ALK © Kreis Mettmann

unmaßstäblich

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll. Gemäß § 13a (1) Nr. 2 BauGB wurde für das Planverfahren eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, durchgeführt. Die Stadt Haan kommt auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die in der Beteiligung zur Vorprüfung des Einzelfalls eingegangenen Stellungnahmen haben diese Einschätzung bestätigt.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landes- oder Bundesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Stadt Haan verzichtet aufgrund der vorgenannten Bedingungen auf die Durchführung einer Umweltprüfung.

Weiterhin wurde gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 13 (2 und 3, Satz 1) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010** im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter <http://stadtentwicklung.haan.de> erhalten Sie weitere Informationen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 22.04.2010

Knut vom Bovert

Bürgermeister